

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 41.

Sonnabends, den 22. Mai.

1858.

Bekanntmachung

für die Stadt und Landschaft.

Diesenigen, welche am Tag nach den beiden Pfingstfeiertagen, den fünf und zwanzigsten dieses Monats, bei der unterzeichneten Behörde in Rechtsangelegenheiten ein Geschäft erledigt zu haben wünschen, haben sich in der Expeditionszeit von früh 8 bis Mittags 12 Uhr einzufinden, weil Nachmittags nur die Polizei-Stube geöffnet bleiben kann.

Frankenberg, am 20. Mai 1858.

Das Königl. Gerichtsamts-
Sensel.

Bekanntmachung,

die Besitzstandsverzeichnisse betreffend.

Nachdem die zur Berichtigung eingeforderten Besitzstandsverzeichnisse wieder hinausgegeben worden sind, machen wir wiederholt darauf aufmerksam,

daß nach § 12. der Verordnung zur Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 26. Decbr. 1843 jeder Grundstücksbesitzer bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler verbunden ist,

sein Besitzstandsverzeichnis gehörig aufzubewahren,

dasselbe zum Nachtragen eingetretener Veränderungen zu produciren,

bei allen Dismembrations- und Veräußerungsverhandlungen, sowie bei den vorzunehmenden Besitzrevisionen mit zur Stelle zu bringen, und

dasselbe seinem Besitznachfolger auszuantworten oder zu hinterlassen.

Frankenberg, am 21. Mai 1858.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Vierpfennigstücke betreffend.

Zur Vermeidung von Weiterungen und Verlusten erinnern wir unsere Mitbürger, daß laut Verordnung des Königl. Finanzministeriums vom 12. Jan. d. J. die Vierpfennigstücke zu dem Nominalpfennigwerthe bei den Stadtstellen — als bei der Finanzhauptkasse, bei den Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern, Rentämtern, Bezirkssteuereinnahmehäusern und Salzverwaltungen — mit noch bis zum 30. Jan. d. J. als Zahlung verwendet oder umgewechselt werden können.